

Vergabenummer

CVAG/25/B03

Baumaßnahme

Chemnitzer Verkehrs AG

Carl-von-Ossietzky-Straße 186

09127 Chemnitz

Betriebshof Werner-Seelenbinder-Straße, Instandsetzung Zufahrt-Süd

Leistung

Straßen- und Tiefbau

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 04.08.2025
- spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 30.10.2025
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
-

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,20 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.2 Umlagekosteneinbehalt Bauleistungsversicherung 0,2 % der Brutto - Abrechnungssumme

10.3 Instandhaltung und Reinigung - Zufahrt und Durchwegungen -

Das Beseitigen aller Verunreinigungen erfolgt nach VOB Teil C - DIN 18 299 Ziffer 4.1.11 noch am gleichen Tag.

10.4 Ausführungsunterlagen

Sie werden bei Auftragserteilung, zweifach in Papierform, durch die Bauleitung an den Auftragnehmer übergeben. Die durch die Bauleitung freigegebenen Unterlagen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Prüf- und Hinweispflicht. Diese bleibt unberührt.

10.5 Baubesprechungen

Wöchentlich finden Bauberatungen vor Ort mit dem AG statt. Die Beteiligung des AN daran, und im Bedarfsfall seiner NAN, ist Pflicht.

10.6 Stundenlohnarbeiten

Eine Vergütung erfolgt nur auf schriftliche Anordnung der Bauleitung. Die Stundenlohnarbeiten sind täglich zu rapportieren.

Die Stundenlohnnachweise, unter Verwendung der Stundenlohnzettel gem. § 15 Abs. 3 VOB/B, sind spätestens am folgenden Arbeitstag vorzulegen. Verspätet vorgelegte Nachweise werden nicht anerkannt

10.7 Baureinigung

Der AN hat anfallendes Verpackungsmaterial, Materialreste sowie Verunreinigungen täglich zu beseitigen und nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Baustelle besenrein zu verlassen.

Bei Nichtreinigung, nach Mahnung, werden die Reinigungskosten dem AN in Rechnung gestellt.

Die Entsorgung hat in sortenreine Container zu erfolgen. Der AN beseitigt seinen Bauschutt selbst.

Das Verbrennen von Verpackungsresten und anderen Bauabfällen auf dem Baugrundstück ist nicht gestattet.

10.8 Der Auftragnehmer beschafft sich rechtzeitig vor Beginn seiner Bauleistung in schriftlicher Form beim jeweiligen Versorgungsträger Kenntnis über die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen und haftet für von ihm verursachte Schäden und Folgekosten daran.

10.9 Baustelleneinrichtung

Es stehen dem AN Anschlusspunkte für Baustrom und Bauwasser in der Halle zur Verfügung. Die Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser, mit jeweiliger Zählleinrichtung, sind vom Unternehmer eigenverantwortlich herzustellen, für die Dauer seiner Arbeiten vorzuhalten und wieder abzubauen.

Die Kosten des Verbrauches werden anteilig mit 0,5% der Brutto Abrechnungssumme in Rechnung gestellt.

10.10 Der Auftragnehmer hat zwei Aussetzungen der vertraglich geschuldeten Arbeiten von jeweils bis zu 7 Werktagen im Ursprungspreis einzukalkulieren.

Die ersten zwei Aussetzungen der Arbeiten durch den Auftraggeber begründen daher bis zu einem Zeitraum von 7 Werktagen keinen Mehrvergütungsanspruch.

10.11 Vertraulichkeit

AN und AG werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten, als vertraulich gekennzeichneten Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, entsprechend vertraulich behandeln. Die Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien,

die mit den als vertraulich gekennzeichneten Informationen in Berührung kommen müssen, sind entsprechend zu verpflichten.

Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind die Parteien nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt.

10.12 Die Verjährungsfrist zur Beseitigung von Mängelansprüchen wird gem. § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B auf 5 Jahre festgesetzt.

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----